Kanton Zürich
Staatsarchiv

Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online
http://www.staatsarchiv.zh.ch/query

Signatur	**StAZH OS 40 (S. 1318-1328)**
Titel	**Verordnung über die Aufhebung und Bereinigung von genehmigungspflichtigen Verordnungen (Bereinigungsverordnung)**
Ordnungsnummer	
Datum	19.12.1960

[S. 1318] § 1. Die Verordnung betreffend die Organisation der Direktion der öffentlichen Bauten (Dienstordnung der Baudirektion) vom 11. Januar 1909 wird aufgehoben.

§ 2. Die folgenden Verordnungen werden wie folgt abgeändert:

1. Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen vom 23. Januar 1956.

§ 58. Der Ausdruck «Sekundarlehrer» wird ersetzt durch «Lehrer der Oberstufe».

2. Verordnung zum Gesetze betreffend das Kantonspolizeikorps vom 30. März 1908.

§ 28 Abs. 1 und 2. Die Hauptleute sind die Stellvertreter des Kommandanten.

Die Hauptleute, die Oberleutnants und die Leutnantshaben den Kommandanten in der Erfüllung seiner Obliegenheiten zu unterstützen; sie stehen unmittelbar unter dessen Befehl und besorgen insbesondere folgende Dienstzweige des Kommandos:

1. die gerichtliche Polizei gemäß den Bestimmungen der Rechtspflegegesetze.

5. die gesamte Registratur für das Fahndungswesen;

6. die administrative Polizei gemäß Gesetz, Verordnungen und Beschlüssen;

§ 33. Die Unteroffiziere, Gefreiten und Polizeisoldaten besorgen diejenigen Verrichtungen, welche ihnen durch allgemeine Vorschriften und spezielle Aufträge von ihren // [S. 1319] Vorgesetzten zugewiesen werden. Sie führen die zum Dienstbetrieb vorgeschriebenen Bücher und erstatten die erforderlichen Rapporte.

§ 36. Ein vom Regierungsrat zu erlassendes Dienstreglement hat die Vorschriften betreffend die Ausübung des Polizeidienstes durch die Mannschaft des nähern festzustellen.

§ 37 Abs. 1. Die Stationierten eines Bezirkes sind halbjährlich wenigstens einmal vom Bezirkschef zu inspizieren. Außerdem hat der Kommandant von Zeit zu Zeit Inspektionen vorzunehmen.

§ 39. Unteroffiziere und Soldaten sind berechtigt, mit monatlicher Kündigung, welche schriftlich dem Kommandanten einzureichen ist, je auf den letzten Tag eines Monats aus dem Korps auszutreten. Nichtbeachtung der Kündigungsfrist kann Disziplinarstrafe, unter Umständen auch gänzlichen oder teilweisen Verlust des Besoldungsguthabens, Austritt während der Rekrutenschule außerdem die Verpflichtung zu gänzlichem oder teilweisem Ersatz der Montierungskosten zur Folge haben.

§ 40. Die Disziplinargewalt steht der Polizeidirektion, gegenüber den Offizieren dem Regierungsrat zu. Das Dienstreglement kann einen Teil der Strafbefugnisse gegenüber

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

den Unteroffizieren und Soldaten dem Kommandanten, gegenüber den Offizieren der Polizeidirektion übertragen.

§§ 29, 31 dritter Satz, 32 Absätze 2 bis 4 und 37 Abs. 3 werden aufgehoben.

3. Verordnung über die Amtsstellung und Besoldung der Beamten und Angestellten der Verwaltung und der Rechtspflege vom 15. März 1948.

In § 16 Klasse 14 wird der Ausdruck «Sekretär der Oberrekurskommission» aufgehoben.

§ 27 wird aufgehoben. // [S. 1320]

4. Vollziehungsverordnung zum Gesetz über das Gastwirtschaftsgewerbe und den Klein- und Mittelverkauf von alkoholhaltigen Getränken vom 6. März / 21. Mai 1939.

§ 11 Abs. 3. Der Regierungsrat setzt die Taggelder und Entschädigungen für die Mitglieder der Prüfungskommission fest.

§ 14 Abs. 3. Gegen die Abweisung des Gesuches um Zulassung zur Prüfung kann binnen zwanzig Tagen an den Regierungsrat rekurriert werden.

§ 11 Abs. 4 wird aufgehoben.

5. Vollziehungsverordnung vom 31. Oktober 1949 zum Gesetz über die Leistungen des Staates und der Gemeinden für die Besoldungen und die Alters-, Invaliditäts- und Hinterlassenenfürsorge der Volksschullehrer (Lehrerbesoldungsgesetz) vom 3. Juli 1949.

§ 2. Die Besoldung wird in der Regel monatlich ausgerichtet. Die Ausrichtung der Zulagen an Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen erfolgt halbjährlich und nachschüssig.

§ 5. Die Dienstjahreserhöhungen treten auf den 1. Mai ein.

§ 6. Ungeteilte Schulen sind Primarschulen mit mindestens sechs Klassen und Schulen der Oberstufe mit drei Klassen.

Die Berechtigung zum Bezug von Zulagen wird jedes Jahr von der Erziehungsdirektion neu geprüft. Die Schulpflege ist verpflichtet, der Erziehungsdirektion bis Ende April diejenigen Lehrkräfte zu melden, welche an ungeteilten Schulen oder an Spezial- und Sonderklassen unterrichten.

§ 7 Abs. 2. Ein Teilbetrag einer Monatsbesoldung kann ausgerichtet werden, wenn bei Auflösung des Dienstverhältnisses zur Erfüllung des 40. Dienstjahres nicht mehr als fünf Jahre fehlen. // [S. 1321]

§ 20 Abs. 1. Der Vikar wird für den Schultag besoldet. Bei stundenweiser Beschäftigung beträgt die Entschädigung pro Unterrichtsstunde ein Fünftel der Tagesbesoldung.

§§ 22, 24, 25 und 26 werden aufgehoben.

6. Verordnung über die Einteilung der Schulgemeinden in Beitragsklassen vom 3. Oktober 1949.

§ 8. Die staatlichen Leistungen an die Schulgemeinden stufen sich nach den Beitragsklassen in folgender Weise ab:

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

Beitrags-klasse	Anteil am Grundgehalt nach § 2 des Lehrerbesoldungsgesetzes			Staatsbeitrag nach § 1 des Schul-leistunqsgesetzes	
	Primarlehrer	Sekundarlehrer	Arbeitslehrerinnen	lit. a, d, f	lit. b, c, e, g, h
	Fr.	Fr.	Fr.	%	%
1	9400–12010	11320–14320		74	49
2	9160–11770	11050–14050	325–437	71	47
3	8920–11530	10780–13780		68	45
4	8680–11290	10510–13510		65	43
5	8410–11020	10180–13180		62	41
6	8140–10750	9850–12850	265–377	59	39
7	7870–10480	9520–12520		56	37
8	7600–10210	9190–12190		52	35
9	7330-9940	8860–11860		48	33
10	7060-9670	8530–11530	205–317	44	30
11	6790-9400	8200–11200		38	26
12	6520-9130	7870–10870		32	21
13	6250-8860	7540–10540		25	16,5
14	5980-8590	7210–10210	140–252	18	12
15	5710-8320	6880-9880		11	7,5
16	5440-8050	6550-9550		5	3,5

§ 10 wird aufgehoben.

7. Beschluß des Regierungsrates betreffend die Festsetzung der Besoldungen der Volksschullehrer vom 29. Oktober 1959.

XII. Der Beschluß des Regierungsrates betreffend die Festsetzung der Besoldungen der Volksschullehrer vom 19. Juli 1956 sowie die mit dem vorliegenden Beschluß in // [S. 1322] Widerspruch stehenden Bestimmungen der Vollziehungsverordnung zum Lehrerbesoldungsgesetz vom 31. Oktober 1949 und der Verordnung über die Einteilung der Gemeinden in Beitragsklassen vom 3. Oktober 1949 werden aufgehoben.

Ziffer X wird aufgehoben.

8. Verordnung betreffend die örtlichen Gesundheitsbehörden vom 25. Juli / 24. August 1883.

§ 2 erster Satz. Die Wahl eines besonderen Aktuars ist auch dann zulässig, wenn der Gemeinderat die öffentliche Gesundheitspflege zu verwalten hat.

§ 3. Die Gesundheitsbehörden halten in der Regel jeden Monat eine ordentliche Sitzung ab.

§ 4. Für die verschiedenen Gebiete ihrer Tätigkeit kann die Gesundheitsbehörde ständige Referenten oder Sektionen bezeichnen.

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

§ 22. Die Gesundheitsbehörden vollziehen das Gesetz betreffend die öffentliche Gesundheitspflege und die Lebensmittelpolizei vom 10. Dezember 1876. Sie führen die Weisungen der Oberbehörden durch und nehmen Anzeigen und Beschwerden Privater zur Untersuchung und weiteren Verfügung an Hand.

§ 31. Sie erstatten alljährlich im Januar der Gesundheitsdirektion Bericht über ihre Tätigkeit im abgelaufenen Jahr.

§ 32 Abs. 1. Rekurse gegen Verfügungen und Beschlüsse der Gesundheitsbehörde gehen in erster Instanz an das Statthalteramt, das nötigenfalls nach Anhörung des Bezirksarztes oder Bezirkstierarztes oder eines anderen Sachverständigen entscheidet, und in letzter Instanz an den Regierungsrat unter Vorbehalt der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

§ 33 Abs. 2. Gegen örtliche Gesundheitsbehörden, welche ihren Pflichten nicht nachkommen, insbesondere wenn // [S. 1323] sie bestimmte Aufträge zuständiger Organe nicht ausführen, ist nach dem Gesetz betreffend die Ordnungsstrafen zu verfahren.

In § 34 wird der Ausdruck «Sanitätsdirektion» ersetzt durch «Direktion des Gesundheitswesens».

§§ 7–21, 23, 26 Abs. 2 zweiter Satz, 27, 28 Abs. 2 und 32 Abs. 2 werden aufgehoben.

9. Verordnung betreffend die private Verpflegung von Irren vom 19. Juni 1899.

§ 14. Ist ein Insasse der Anstalt als geheilt zu betrachten, so ist er auf seinen Wunsch oder auf Wunsch seines gesetzlichen Vertreters zu entlassen.

§ 15 zweiter Satz. Diese Direktion entscheidet über das Gesuch.

§ 21 Abs. 2. Sie haben der zuständigen Direktion (§ 1) auf Ende jedes Jahres einen umfassenden Bericht über den Betrieb der Anstalt einzureichen.

§ 22 Abs. 2. Die Bezirksärzte haben der zuständigen Direktion (§ 1) jeweils auf Jahresende, in dringlichen Fällen sofort, Bericht zu erstatten.

In den §§ 4 Ziffer 3 und 21 wird der Ausdruck «Wartpersonal» ersetzt durch «Pflegepersonal».

§ 18 zweiter Satz wird aufgehoben.

10. Verordnung über die Wohnungspflege und Wohnungsaufsicht vom 4. Mai 1931.

§ 30. Gegen Verfügungen der Ortsbehörde kann an den Bezirksrat, gegen den Entscheid des Bezirksrates an den Regierungsrat rekurriert werden. Die Rekursfrist beträgt zwanzig Tage. Die Beschwerde an das Verwaltungsgericht bleibt vorbehalten.

§§ 1 und 31 werden aufgehoben.

11. Verordnung betreffend das Verfahren mit den Leichen in den kantonalen Kranken- und Versorgungsanstalten und die Kosten der Bestattung derselben vom 24. Dezember 1890. // [S. 1324]

Im Titel der Verordnung werden die Worte «und die Kosten der Bestattung derselben» aufgehoben.

§ 1. In den kantonalen Kranken- und Versorgungsanstalten wird die Leichenschau durch den betreffenden Arzt oder Assistenzarzt vorgenommen.

§§ 3–14 werden aufgehoben.

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

12. Verordnung betreffend das Verfahren bei Prüfung von Quartierplänen und bei Grenzregulierungen vom 24. Februar 1894.

§ 6. Im Falle der Gutheißung des Quartierplanes durch den Gemeinderat wird derselbe nach Aussteckung der Straßen in Richtung und Höhenlage unter Kenntnisgabe an die Petenten gemäß §§ 15 und 19 des Baugesetzes öffentlich aufgelegt unter Ausschreibung einer Rekursfrist von zwanzig Tagen.

§ 7 Abs. 1. Nach Ablauf dieser Frist oder, sofern Einsprachen erhoben wurden, nach Beseitigung derselben, hat der Gemeinderat die Pläne dem Regierungsrat zur Genehmigung einzureichen, unter Beischluß der übrigen Akten. Nach erfolgter Genehmigung werden je zwei Exemplare mit dem bezüglichen Vormerk dem Gemeinderat für sich und zuhanden der Grundeigentümer zurückgestellt, das dritte bleibt im Archiv der Direktion der öffentlichen Bauten.

§ 16. Werden mit der Aufstellung des Quartierplanes Grundeigentums Verhältnisse verändert, so wird gemäß § 23 des Gesetzes über die Abtretung von Privatrechten mit dieser Bekanntmachung die Anzeige verbunden, daß der Plan nebst der in § 13 Abs. 2 erwähnten Aufstellung während 14 Tagen öffentlich auf liege; gleichzeitig wird derselbe mit dieser Aufstellung und der Rechnungsstellung über die ergangenen Kosten den beteiligten Grundeigentümern zugestellt unter Ansetzung einer Frist von 30 Tagen zur Anmeldung ihrer Ansprüche im Sinne von § 26 des Baugesetzes bei der Gemeinderatskanzlei. // [S. 1325]

§ 23 Abs. 3. An die Kosten der Trottoire und der Entwässerungsanlagen haben die Anstößer nach Maßgabe des Baugesetzes für Ortschaften mit städtischen Verhältnissen und des Gesetzes betreffend das Straßenwesen Beiträge zu leisten.

§ 32. Diese Kostenrechnung und der Verleger sind den Beteiligten mitzuteilen unter Ansetzung einer Rekursfrist von zwanzig Tagen. Beschwerden über den Umfang und die Verlegung der Kosten werden von den Verwaltungsbehörden unter Vorbehalt der Beschwerde an das Verwaltungsgericht entschieden.

§ 33 Abs. 2. Der Gemeinderat macht den Beteiligten von diesen Eingängen Anzeige und setzt ihnen bei Rekursen eine Frist von mindestens acht Tagen an, binnen welcher sie eine allfällige Rekursbeantwortung zuhanden der Oberbehörde einzureichen haben; in Fällen der Weiterziehung von Rekursalbescheiden läuft die zwanzigtägige Rekursfrist von der bezüglichen Anzeige an.

13. Verordnung betreffend die Erteilung von Staatsbeiträgen an Bau und Unterhalt von Straßen vom 16. April 1896.

§ 14 Abs. 1. Für die Berechnung der Staatsbeiträge ist maßgebend die durchschnittliche Gesamtsteuerbelastung für Gemeindebedürfnisse der vorangegangenen drei Jahre, ausgedrückt in Prozenten der Staatssteuer. Bis zu 150 % Gesamtsteuerbelastung werden 20 % der Nettokosten als Beitrag verabfolgt. Beträgt die Gesamtsteuerbelastung über 150 % bis zum Maximum von 250 %, so wächst der Beitrag nach nachstehender Skala an:

Gesamtsteuerbelastung in %	Beitrag in %	Gesamtsteuerbelastung in %	Beitrag in %
0–150	20	200	28
160	21	210	30

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

165	22	220	34
175	23	230	38
185	25	240	44
195	27	250	50

// [S. 1326]

§ 16 Abs. 1. Für die Berechnung der Staatsbeiträge ist maßgebend die durchschnittliche Gesamtsteuerbelastung für Gemeindebedürfnisse der vorangegangenen drei Jahre, ausgedrückt in Prozenten der Staatssteuer. Bis zu 150 % Gesamtsteuerbelastung werden keine Beiträge verabfolgt. Beträgt die Gesamtsteuerbelastung über 150 %, so wächst der Beitrag nach nachstehender Skala von 1–30 % der Nettokosten, welches Maximum bei einer 200 % der Staatssteuer betragenden Gesamtsteuer für Gemeindebedürfnisse erreicht und bis 250 % beibehalten wird:

Gesamtsteuerbelastung in %	Beitrag in %	Gesamtsteuerbelastung in %	Beitrag in %
0–150	0	174	10
153	1	178	12
156	2	185	15
158	3	190	20
161	4	195	25
163	5	200	30
170	8		

§ 16 Abs. 3. Die Vorschrift des § 14 Abs. 2 und 3 findet in bezug auf diese Staatsbeiträge analoge Anwendung.

§ 21 Abs. 2. Die Zusicherung und die Festsetzung dieser Vergütungen steht, soweit es sich um Projekte mit Baukosten bis zu Fr. 30000.– handelt, der Direktion der öffentlichen Bauten zu. Über größere Unternehmen beschließt der Regierungsrat.

§ 25 Abs. 1. An den Unterhalt der Straßen I. und II. Klasse in den Kreisen 2–11 der Stadt Zürich und im gesamten Stadtgebiet Winterthur leistet der Staat einen jährlichen Beitrag, welcher für die Stadt Zürich das Zweieinhalbfache, für die Stadt Winterthur das Zweifache der durchschnittlichen kilometrischen Unterhaltskosten des vom Staat unterhaltenen kantonalen Straßennetzes beträgt, zuzüglich eines vereinbarten Zuschlages von 5 %.

§ 14 Abs. 5 wird aufgehoben. // [S. 1327]

14. Verordnung über die Verlegung der Kosten der Korrektion und des Unterhaltes von Gewässern auf Staat, Gemeinden und übrige Beteiligte (Kostenverleger-Verordnung) vom 15. Dezember 1902.

§ 2. Hinsichtlich ihrer Bedeutung werden die Korrektionen nach den Gesamtkosten (also mit Einschluß der Vorarbeiten usw.) auf den Meter Fluß- oder Bachlänge in folgende 16 Klassen eingeteilt und die Beiträge der Gemeinden in der angegebenen Weise abgestuft:

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

Klasse	Kosten pro Meter	Gemeindebeitrag an den Kostenrest
	Fr.	in %
1	über 460	10
2	381–460	11
3	321–380	12
4	276–320	13
5	241–275	14
6	211–240	15
7	183–210	16
8	157–182	17
9	133–156	18
10	111–132	19
11	91–110	20
12	73-90	21
13	57-72	22
14	43-56	23
15	31-42	24
16	bis 30	25

§ 3. Eine Ermäßigung der Beitragsleistung kann nur gemäß § 12 des Wasserbaugesetzes durch den Regierungsrat vorgenommen werden.

§ 5. Mit der Anordnung einer Korrektion durch den Regierungsrat ist auch der Gemeindebeitrag auf Grund des Voranschlages vorläufig festzustellen. Nach Abschluß einer Korrektion wird der Gemeindebeitrag endgültig vom Regierungsrat festgesetzt.

§ 8 Abs. 2. Gegen die vorgeschlagene Kostenverteilung kann innert zwanzig Tagen vom Zeitpunkt der Mit- // [S. 1328] teilung an erstinstanzlich beim Bezirksrat Rekurs erhoben werden.

15. Verordnung betreffend die Ausführung der Triangulation IV. Ordnung im Kanton Zürich vom 11. Dezember 1911.

§ 2. Die Volkswirtschaftsdirektion ist ermächtigt, zur Ausführung der Triangulation IV. Ordnung auf unbestimmte Zeit die erforderliche Zahl von Trigonometern in festbesoldeter Stellung oder im Akkordverhältnis und das nötige Hilfspersonal anzustellen. Die Trigonometer sind dem Meliorations- und Vermessungsamt unterstellt sowie der Oberaufsicht des Bundes durch die Abteilung für Landestopographie.

Sofern keine feste Anstellung erfolgt, werden die Anstellungs- oder Akkordbedingungen der Trigonometer durch Vertrag festgestellt.

§ 6 Abs. 6. Das Meliorations- und Vermessungsamt hat den Ersatz gefährdeter, unbrauchbarer oder zerstörter trigonometrischer Punkte anzuordnen.

§ 3. Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch den Kantonsrat mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

Zürich, den 19. Dezember 1960.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Dr. P. Meierhans.	Dr. Isler.

Vorstehende Verordnung wird vom Kantonsrat am 19. Dezember 1960 genehmigt.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:	Der Sekretär:
Dr. E. Richner.	W. Ciocarelli.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/06.08.2015]

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016